

Überbrückungshilfe 2. Phase

Fördermonate 09/20 bis 12/20



Das BMF und BMWi haben die Eckpunkte der 2. Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate September bis Dezember 2020) veröffentlicht. Die Förder-Zugangsbedingungen werden abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Konkret handelt es sich um folgende Verbesserungen:

1. Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
2. Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.
3. Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet
 - 90 % der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),
 - 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten) und
 - 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).
4. Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.
5. Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Zu den Einzelheiten siehe [Corona Überbrückungshilfe verlängert](#)

Anträge für die 2. Phase der Überbrückungshilfe können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden.

Wichtig: Anträge für die 1. Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) müssen spätestens bis 30. September 2020 gestellt werden. Es ist nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.